Erzbistum Köln

Wartungsvertrag

Zwischen den nachfolgend bezeichneten Parteien wird, vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, folgender Vertrag geschlossen:

Auftraggeberin: Auftragnehmer/in:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Ausstattungsgut, das in der als Anlage 1 beigefügten Auflistung (Inventar-Auszug) näher beschrieben ist. Die Auflistung ist Bestandteil des Vertrages.

Ort, Kirche:

Der/die Auftragnehmer/in unterzieht das in Anlage 1 bezeichnete Ausstattungsgut einer kontinuierlichen Beobachtung, um das Auftreten von Schäden, den Verlauf der Alterung sowie sämtliche Veränderungen zu kontrollieren und zu überwachen. Bereits konserviertes/ restauriertes Kunstgut soll weiterhin gewartet werden, um den Erfolg der ausgeführten Arbeit zu gewährleisten und zu überprüfen.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Zu den Aufgaben des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin im Rahmen dieses Wartungsvertrages gehören insbesondere:

- Die Überprüfung vorhandener, lokaler Klimamess- und Überwachungsgeräte und die Auswertung aller Messdaten (ausgenommen Raumlufttemperierung),
- die Entfernung übermäßiger Verstaubung und mikrobiellen Befalls durch Absaugen, ggf. unter Lösungsmitteleinsatz,
- die Sicherstellung abgefallener Teile,
- einstweilige Notsicherungen und kleinere, prophylaktisch wirkende Maßnahmen nach Rücksprache mit der Auftraggeberin und dem Fachbereich Kunstdenkmalpflege vor Ort,
- die sach- und fachgerechte Dokumentation des Zustandes und der durchgeführten Maßnahmen.

(2) Aktiver Schädlingsbefall ist der Auftraggeberin anzuzeigen, da die Ursache möglicherweise in anderen Ausstattungstücken oder Bauteilen des Ausstellungsortes begründet sein kann.

(3) Nach Abschluss jeder Sichtwartung ist binnen eines Monats ein Sachstandsbericht (ggf. mit Klimadiagramm) gemäß der vom Erzbischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellten Wartungstabelle anzufertigen, die über den Zustand des Kunstgutes Auskunft gibt. Dieser Bericht ist der Auftraggeberin, dem Fachbereich Kunstdenkmalpflege im Erzbischöflichen Generalvikariat und den zuständigen Denkmalfachämtern vorzulegen. Auf evtl. notwendige Restaurierungen/konservatorische Maßnahmen ist die Auftraggeberin bzw. die genannten Ämter und Fachbehörden unverzüglich hinzuweisen. Diese veranlassen in gegenseitiger Rücksprache gezielte Maßnahmen.

(4) Der/die Auftragnehmer/in gibt im Bedarfsfall Empfehlungen zum Umgang mit dem Kunstgut, etwa zum Umgang mit Kerzen, zum Aufstellen von Blumenschmuck, bei Foto- und Filmaufnahmen usw.

(5) Veränderungen an Gebäuden, die Auswirkungen auf das zu wartende Ausstattungsgut haben, teilt die Auftraggeberin dem/der Auftragnehmer/in mit, weil sie unter Umständen zu einer Änderung des Vertragsinhaltes führen können.

§ 4 Termine

Die Wartung erfolgt

☐ halbjährlich

☐ jährlich

☐ alle Jahre

ohne Aufforderung durch die Auftraggeberin. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Wartungsarbeiten ist mit der Auftraggeberin rechtzeitig abzustimmen und den in § 2 (3) genannten Ämtern und Fachbehörden mitzuteilen.

§ 5 Vergütung

(1) Es wird eine Vergütung pro Wartungstermin (Std.) in Höhe von EUR zzgl. der vereinbarten Nebenkosten in Höhe von EUR und zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, vereinbart. Bei zusätzlich notwendigen Terminen, die vorher mit der Auftraggeberin und dem Fachbereich Kunstdenkmalpflege abzustimmen sind, gilt ein Stundensatz in Höhe von EUR zzgl. geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Der/die Auftragnehmer/in hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Ansprüche auf Vergütung werden binnen 21 Tagen nach Zugang der Abrechnung fällig.

Erzbistum Köln

§6 Haftung

(1) Der/die Auftragnehmer/in haftet für die fachgerechte Ausführung der vereinbarten Wartung nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich zu einer ausreichenden Absicherung im Rahmen einer Berufshaftpflichtversicherung. Der Versicherungsvertrag, aus dem die Deckungssummen ersichtlich sind, ist bei Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 7 Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf eine Laufzeit von Jahren befristet. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Kündigung nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf des vorausgehenden Kalenderjahres schriftlich erfolgt ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Anlage/Vertragsbestandteil:

☐ Auszug Inventar

Grundlage des Vertrages ist die kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR) Nr. 59, Seite 62 ff.), veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. März 2014, Stück 3. Sie wurde dem/der Auftragnehmer/-in ausgehändigt und von dem/der Auftragnehmer/-in zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

, den

Auftraggeberin:

1 .....
Kirchenvorstand

2 .....
Kirchenvorstand

(Siegel der Kirchengemeinde)

Ort und Datum

, den

Auftragnehmer/-in:

.....
Auftragnehmer/-in

Aktenzeichen:

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Köln, den

DAS ERZBISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT

Erzdiözesankonservatorin